

**Reglement 2023
für das Weiterbildungsprogramm
Certificate of Advanced Studies ETH in Pharmaceuticals – From Re-
search to Market (CAS ETH Pharmaceuticals)**

am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften
vom 22.05.2023

Die Schulleitung der ETH Zürich,
gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gegenstand**

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Pharmaceuticals – From Research to Market (CAS ETH Pharmaceuticals)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB) zugeordnet und wird vom Institut für Pharmazeutische Wissenschaft durchgeführt.

Art. 2 Abschluss

Die ETH Zürich vergibt für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Abschluss:

Certificate of Advanced Studies ETH in Pharmaceuticals – From Research to
Market

(abgekürzt: CAS ETH Pharmaceuticals).

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung setzt sich aus der Direktorin/dem Direktor, der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor und der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator zusammen.

² Die Direktorin/der Direktor und die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor werden auf Antrag des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften vom D-CHAB ernannt.

³ Die Programmkoordinatorin/der Programmkoordinator wird durch die Direktorin/den Direktor ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

⁴ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-CHAB und zu den anderen Departementen der ETH Zürich her;
- c. sie überwacht die wissenschaftlich-fachliche Qualität des Weiterbildungsprogramms;
- d. sie selektiert die Teilnehmenden;
- e. sie erarbeitet das Studienprogramm;
- f. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

Art. 4 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-CHAB führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss und einem naturwissenschaftlichen Hintergrund. Es vermittelt einen Überblick über die Arzneimittelentwicklung von der Arzneistofffindung bis zur Vermarktung eines Arzneimittels. Dadurch bietet es den Teilnehmenden praxisnahes Grundwissen wie auch eine Übersicht über die neusten Entwicklungen in den betreffenden Gebieten für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Pharmazeutischen Industrie oder bei den Gesundheitsbehörden.

² Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus Vorträgen, Fallstudien, Gruppenarbeiten und Betriebsbesichtigungen zusammen und gliedert sich in verschiedene Module. Die Dozierenden sind vorwiegend Expertinnen und Experten aus der Industrie, von Beratungsfirmen und von den Behörden und gewährleisten den Praxisbezug des Weiterbildungsprogramms durch zahlreiche Fallstudien.

³ Die verschiedenen Module beinhalten insbesondere die folgenden Lehrbereiche:

- a. Health System, Pharmabusiness and Marketing-;
- b. Pharma Project Management and Health Communication
- c. Quality and GxP (Good x Practice)
- d. Pharmaceutical Development and Production
- e. -Regulatory Affairs;
- f. Clinical Development

Art. 6 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen insgesamt mindestens 13 KP erzielt werden.

² Es müssen 12 KP aus minimal fünf Kursmodulen erworben werden, wobei die Teilnehmenden die Module frei wählen können. Weitere Module können dazu gebucht werden.

³ Zusätzlich muss 1 KP durch einen Essay erworben werden, in dem das Gelernte aus den besuchten Modulen in Bezug auf die aktuelle berufliche Tätigkeit reflektiert wird.

⁴ Der zeitliche Verlauf der Module und des Essays ist auf die berufsbegleitende Teilnahme abgestimmt, so dass die Studiendauer maximal fünf Semester beträgt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin/der Direktor auf schriftliches Gesuch einer/eines Studierenden hin die zulässige Studiendauer semesterweise um maximal fünf Semester verlängern.

⁵ Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel fünf Semester.

⁶ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin/der Direktor auf Gesuch einer/eines Studierenden hin die zulässige Studiendauer um maximal fünf Semester verlängern.

⁷ Die Leitung muss die Verlängerung der Studiendauer bei der Geschäftsstelle der School for Continuing Education fristgerecht beantragen.

⁸ Der Einstieg in das Weiterbildungsprogramm ist in jedem Semester mit jedem Modul möglich.

⁹ Die Module können auch einzeln als Weiterbildungskurse besucht werden, sofern die maximale Zahl der Teilnehmenden für den CAS nicht überschritten wird. Ebenso können bei freien Kursplätzen Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, an den Modulen teilnehmen. Eine Teilnahme am CAS ist für sie nicht möglich.

Art. 7 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten mit den zugehörigen KP für das Weiterbildungsprogramm im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.

³ Zugelassen zur abschliessenden Leistungskontrolle (Essay) werden nur Teilnehmende, welche zu mindestens 95% der Veranstaltungen des Programmes anwesend waren und die erforderliche Anzahl KP aufweisen können.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁵ Bei einer nicht bestandenen abschliessenden Leistungskontrolle (Essay) entscheidet die Leitung des Weiterbildungsprogramms über noch zu erfüllende Bedingungen, unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Erzielte KP, die beim Abschluss des Weiterbildungsprogramms länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr gültig.

Art. 8 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

² Erfolgreich besuchte Module gemäss Art. 6 Abs. 7 können an das Weiterbildungsprogramm voll angerechnet werden, sofern ihr Abschluss im gleichen Semester wie die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt ist. Länger zurückliegende Module können nicht angerechnet werden.

³ Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 9 Abschlussdokumente

¹ Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

² Für erfolgreich besuchte einzelne Module stellt die Leitung eine Teilnahmebestätigung aus.

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren

Art. 10 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Hochschule in Pharmazeutischen Wissenschaften oder Naturwissenschaften besitzt.

² Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 11 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

⁴ SR 414.134.1

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation, der Einschreibung und der Exmatrikulation fest.

⁴ Wenn die minimale Teilnehmendenzahl für ein Modul des Weiterbildungsprogramms von zwölf Personen nicht erreicht wird, entscheidet die Direktorin/der Direktor über die Durchführung.

⁵ Die maximale Teilnehmendenzahl in einem Modul beträgt in der Regel 30 Personen.

⁶ Änderungen der minimalen oder maximalen Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm werden auf Antrag der Leitung durch die Prorektorin/den Prorektor für Weiterbildung der ETH Zürich festgelegt.

⁷ Übersteigt die Zahl der Kursbewerberinnen und -bewerber die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Datum der Anmeldung;
- b. Berufserfahrung und zusätzliche Qualifikationen.

Art. 12 Schulgeld und Gebühren

¹ Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

³ Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung

Art. 13 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

⁵ SR 414.131.7

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

Art. 15 Sonderfälle

Die Direktorin/der Direktor regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement 2009 vom 17. November 2009 für das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Pharmaceuticals – From Research to Market (CAS ETH Pharmaceuticals)» am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB) wird am 30. September 2023 aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁶ SR 172.021